

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk

A. Zielsetzung

Die Vorschriften der Landespressegesetze über das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten in Strafverfahren sind nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973 (NJW 1974, 356 ff.) und vom 13. Februar 1974 (2 BvL 11/73) nichtig. Allein maßgebend sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten in wenig zufriedenstellender Weise regeln. Der vorliegende Entwurf will das Zeugnisverweigerungsrecht der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen und die damit in Zusammenhang stehenden Einschränkungen der Beschlagnahmefugnisse der Strafverfolgungsbehörden neu gestalten. Die Institutionen der freien Presse und des Rundfunks sollen auf dem Gebiet der gerichtlichen Verfahren abgesichert werden, damit sie ihre in der Demokratie unabdingbare Aufgabe der öffentlichen Meinungsbildung wahrnehmen können.

B. Lösung

Nach den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist das prozessuale Aussageverweigerungsrecht der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen dem gerichtlichen Verfahren zuzuordnen. Deshalb sieht der Entwurf eine einheitliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk in allen gerichtlichen Verfahrensgesetzen vor. Es werden Änderungen der Straf- und Zivilprozeßordnung sowie der Reichsabgaben- und Finanzgerichtsordnung vorgeschlagen. Eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes erübrigt sich, da diese Gesetze insoweit auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung verweisen.

Der Entwurf räumt den bei Presse und Rundfunk tätigen Personen ein auf den redaktionellen Teil von periodischen Druckwerken und Rundfunksendungen bezogenes uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht ein. Entsprechend erweitert er das Verbot, bei Presse und Rundfunk Unterlagen zu beschlagnahmen. Damit werden in stärkerem Maße als bisher die Anonymität der Informationsquellen und das Redaktionsgeheimnis geschützt. Wegen des engen Sachzusammenhangs sieht der Entwurf auch eine abschließende Regelung der Beschlagnahme von Druckwerken zur Sicherung der späteren Einziehung in der Strafprozeßordnung vor.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozeßordnung – Bundesratsdrucksache 124/74 – beschränkt sich auf eine Neugestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen in der Strafprozeßordnung. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung, der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung (Gesetz zum Schutz von Redaktionsgeheimnissen) – Drucksache 7/1681 – enthält in Einzelheiten sachlich abweichende Vorschläge.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (1/3) – 443 00 – Str 32/74

Bonn, den 17. September 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;“

b) Nummer 6 wird gestrichen.

2. § 97 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. In § 98 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.“

4. Nach § 98 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 98 a

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung darf nur angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Einziehung des Druckwerks vorliegen.

(2) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung des Druckwerks offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(3) Ausscheidbare Teile des Druckwerks, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(4) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen des Druckwerks, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(5) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil des Druckwerks, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

(6) Den Druckwerken stehen die anderen in § 41 des Strafgesetzbuches genannten Gegenstände gleich.

§ 98 b

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung (§ 98 a) darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeiten oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.“

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 383 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Bei-

trägen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;“

- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „4, 5“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.
2. In § 385 Abs. 2 und in § 386 Abs. 2 werden jeweils die Angaben „§ 383 Nr. 4, 5“ durch die Angaben „§ 383 Nr. 4, 6“ ersetzt.

Artikel 3

Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 177 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:
- „(1) Die Auskunft können ferner verweigern:
1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 2. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
 3. a) Verteidiger,
b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer
c) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen
- über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt; § 205 a bleibt unberührt.
- (2) Den im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die

Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

2. § 178 entfällt.

Artikel 4

Finanzgerichtsordnung

§ 84 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses gelten §§ 175 bis 177 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.“

Artikel 5

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Artikel 21 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17 a eingefügt:
- „17 a. §§ 98 a und 98 b werden aufgehoben.“
2. In Nummer 29 werden nach § 111 l die folgenden Vorschriften angefügt:

„§ 111 m“

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches darf nach § 111 b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

§ 111 n

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches (§ 111 m) darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfanges der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.“

Artikel 6**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 5 am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

Allgemeine Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschlüsse vom 28. November 1973 (NJW 1974, 356 ff.) und vom 13. Februar 1974 (2 BvL 11/73) die Regelungen des Hessischen Landesgesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) bzw. des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (GVBl. I S. 15) über das Aussageverweigerungsrecht der Mitarbeiter der Presse für nichtig erklärt, soweit diese Bestimmungen sich auf das Verfahren in Strafsachen beziehen. Damit ist die jahrzehntelang umstrittene Frage entschieden worden, ob das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk dem Bereich des gerichtlichen Verfahrens oder dem Presserecht zuzuordnen ist. Durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts steht nunmehr fest, daß das prozessuale Aussageverweigerungsrecht der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens gehört. Die Regelungen des Zeugnisverweigerungsrechts in den Landespressegesetzen sind ungültig, soweit sie sich auf das Verfahren in Strafsachen beziehen.

Die demnach für das Strafverfahren allein maßgebende Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 StPO räumt den Mitarbeitern von Presse und Rundfunk indes nur ein eingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht ein. Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert dieses Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk. Die Neuregelung beschränkt sich nicht auf das Strafverfahren; zur Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen wird das Zeugnisverweigerungsrecht in allen gerichtlichen Verfahrensgesetzen einheitlich geregelt. Wegen des engen Sachzusammenhangs enthält der Entwurf weitere Regelungen für die Beschlagnahme von Druckerzeugnissen. Mit der Neugestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts und der Aufnahme einer Beschlagnahmeregulation von Druckerzeugnissen soll die Institution der freien Presse und des Rundfunks auf dem Gebiet der gerichtlichen Verfahren abgesichert werden, damit sie ihre in der Demokratie unabdingbare Aufgabe der öffentlichen Meinungsbildung wahrnehmen können.

Das Zeugnisverweigerungsrecht von Presseangehörigen hat seit über einem Jahrhundert Parlamente und Öffentlichkeit beschäftigt. Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist das Jahr 1848, in dem in Preußen wie auch in anderen deutschen Ländern die Zensur aufgehoben wurde. So lange die Zensur zulässig war, konnte die Staatsgewalt Veröffentlichungen verhindern. Nach Aufhebung der Zensur standen Präventivmittel nicht mehr zur Verfügung. Um weiter auf Presseveröffentlichungen einwirken zu können, ging die Staatsgewalt nunmehr nachträglich gegen Verfasser und Gewährsleute von beanstandeten Veröffentlichungen vor. Zur Ermittlung anonymer Mitarbeiter der Presse benutzte man den Zeugniszwang gegen

den Redakteur und das übrige Zeitungspersonal. Um derartige Fälle des Zeugniszwangs gegen Redakteure zu verhindern, beschloß das Preußische Abgeordnetenhaus bereits 1862 folgende Regelung:

„Drucker, Verleger, Kommissionsverleger und Redakteure dürfen nicht durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, über die Verfasser oder Herausgeber von Druckschriften, Artikeln oder Inseraten oder über den Ursprung der in solchen enthaltenen Mitteilungen Zeugnis abzulegen.“

Das Preußische Herrenhaus und die Preußische Regierung lehnten jedoch diese Regelung ab. Spätere Vorschläge des Deutschen Reichstages zu einer gesetzlichen Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts von Presseangehörigen wurden ebenfalls von der Reichsregierung und dem Bundesrat abgelehnt. Erst durch das Gesetz vom 27. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wurde ein – wenn auch eingeschränktes – Zeugnisverweigerungsrecht der Presseangehörigen in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Die damals getroffene Regelung, durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735) geringfügig geändert, ist auch heute noch geltende Rechtsgrundlage für das Zeugnisverweigerungsrecht von Presseangehörigen. Durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz wurde eine im wesentlichen gleiche Regelung für Rundfunkangehörige als § 53 Abs. 1 Nr. 6 in die Strafprozeßordnung aufgenommen.

Das geltende Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk unterliegt Einschränkungen:

- Es besteht nur bei Veröffentlichungen strafbaren Inhalts (Presseinhaltsdelikten).
- Es kann nur geltend gemacht werden, wenn entweder der Redakteur, der nicht der verantwortliche Redakteur zu sein braucht, gerade wegen dieser Veröffentlichungen bestraft worden ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen (Garantenhaftung).
- Es besteht nur die Befugnis zur Verweigerung des Zeugnisses über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns.

Die Einschränkungen des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk werden seit langem kritisiert (vgl. z. B. Löffler in NJW 1958, 1215; Kohlhaas in NJW 1958, 41; Bericht über die Arbeitstagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit in NJW 1958, 1384). Eine Neugestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk durch den Bundesgesetzgeber ist bisher jedoch unterblieben, obwohl mehrere Gesetzentwürfe den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden sind (Vorlage des Bundesrates – Drucks. IV/2147; Antrag der Fraktion der SPD-Drucks. IV/1696; Antrag der Fraktion der FDP-Drucks. IV/1815).

Die geltende Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk, insbesondere die Beschränkung auf Presseinhaltsdelikte und der Zusammenhang mit der Garantenhaftung, wird zu Recht beanstandet. Die Verknüpfung des Rechts zur Aussageverweigerung mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs ist nicht mehr zeitgemäß. Zutreffend wird auf die Ungereimtheiten des geltenden Rechts hingewiesen:

Ergibt sich in einem Strafverfahren, daß Presse und Rundfunk über einen Vorgang – z. B. Mißstände in einer öffentlichen Verwaltung – wahrheitsgetreu berichtet und damit ihre publizistische Pflicht erfüllt haben oder steht ihnen der Schutz des § 193 StGB zur Seite, so fehlt es an einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts und damit an einer gesetzlichen Voraussetzung für die Zuerkennung des Zeugnisverweigerungsrechts. Presse und Rundfunk müssen in diesem Falle ihre Gewährleute, die sich hinsichtlich der Information als zuverlässig erwiesen haben, preisgeben. Ist dagegen der Gewährsmann jemand, der bewußt unwahre Informationen erteilt hat, und wird der Publizist, der seine öffentliche Behauptung nicht belegen kann, wegen übler Nachrede belangt, steht ihm hier, wo eine Veröffentlichung strafbaren Inhalts vorliegt, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Der unlauter handelnde Informant wird durch das Zeugnisverweigerungsrecht gedeckt.

Eine Neugestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk ist daher geboten. Sie hat jedoch zu berücksichtigen, daß es dem Gesetzgeber nicht freigestellt ist, ein bisher eingeschränktes Aussageverweigerungsrecht nach Belieben zu erweitern. Vielmehr sind ihm durch das Rechtsstaatsprinzip Grenzen gezogen. Der verfassungsmäßige Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt auch die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann (BVerfGE 33, 367 [383]). Jede Ausdehnung des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts schränkt die Beweismöglichkeit der Strafverfolgungsbehörden zur Erhärtung oder Widerlegung des Verdachts strafbarer Handlungen ein und beeinträchtigt deshalb möglicherweise die Findung einer materiell richtigen Entscheidung. Angesichts des rechtsstaatlichen Postulats der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege bedarf die Einräumung von Aussageverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen stets einer besonderen Legitimation, um vor der Verfassung Bestand zu haben (BVerfGE a.a.O.).

Der Entwurf, der ein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk hinsichtlich des redaktionellen Teils von Presseerzeugnissen und Rundfunksendungen vorsieht, trägt diesen Grundsätzen Rechnung. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an den grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts über Stellung und Aufgabe der Presse (NJW 1974, 356, 358). Danach beruht das Zeugnisverweige-

rechts der Presseangehörigen „auf der Eigenart der Institution der freien Presse, die bestimmter Sicherungen bedarf, um ihre in der modernen Demokratie unabdingbare Aufgabe wahrnehmen zu können. Die Presse ist neben Rundfunk und Fernsehen das wichtigste Instrument der öffentlichen Meinungsbildung. Deshalb genießt sie nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur Grundrechtsschutz, sondern wird auch in ihrer institutionellen Eigenständigkeit – von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen – gewährleistet (BVerfGE 10, 118 [121]; 12, 205 [260]; 20, 162 [175 f.]). Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Presse gehört – als wesentliche Voraussetzung für ihre Funktionsfähigkeit – auch ein gewisser Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten; er ist unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen darf (BVerfGE 20, 160 [176, 187]). Das Recht der Presseangehörigen, die Aussage über den Inhalt von Mitteilungen und die Person des Informanten unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern, dient unmittelbar diesem Schutz und trägt dadurch mittelbar zur Gewährleistung einer institutionell eigenständigen und funktionsfähigen Presse bei.“

Berücksichtigt man die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, so ist bezüglich des redaktionellen Teils von Presseerzeugnissen und entsprechenden Rundfunksendungen ein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht gerechtfertigt. Eine Abwägung zwischen dem Rechtsgut der Pressefreiheit und den Bedürfnissen der Rechtspflege ergibt, daß in diesem Bereich eine Durchbrechung des Aussageverweigerungsrechts nicht erforderlich ist. Dies läßt sich im einzelnen mit folgenden Erwägungen rechtfertigen:

- Durch die Regelungen der Landespressegesetze, die fast ausnahmslos ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt haben, sind Mißbelligkeiten nicht aufgetreten. Es ist kein Fall bekannt geworden, in dem die Aufklärung einer schweren Straftat durch die Aussageverweigerung eines Angehörigen von Presse und Rundfunk verhindert worden ist.
- Die Angehörigen der Presse stehen seit langem unter Berufung auf ihre Standesethik auf dem Standpunkt, daß jede in der Presse tätige Person unter keinen Umständen einen Informanten preisgeben darf, sondern eher Beugehaft in Kauf zu nehmen hat. So ist auf dem 2. Weltkongreß der Internationalen Journalistenföderation bereits im Mai 1954 in die von dieser Organisation aufgestellten „Regeln des beruflichen Anstandes“ der Satz aufgenommen worden: „Der Journalist wahrt das Redaktionsgeheimnis und gibt die Quelle vertraulicher Informationen nicht preis.“ In Übereinstimmung hiermit erklärte der Deut-

sche Presserat 1957, daß er sich „hinter alle in der Presse Tätigen stelle, die vor Gericht die Aussage verweigern, um das Redaktionsgeheimnis zu wahren.“ Auch die von dem Deutschen Presserat am 19./20. September 1973 verabschiedeten publizistischen Grundsätze (Pressekodex) statuieren in Nr. 5: „Jede in der Presse tätige Person wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.“ Es muß daher davon ausgegangen werden, daß – wie bereits mehrfach in der Vergangenheit geschehen – in der Presse und im Rundfunk tätige Personen sich auch bei bestehendem Zeugniszwang weigern werden, die Quelle ihrer Information preiszugeben. Derartige Konflikte belasten auch die Rechtspflege und müssen vermieden werden, soweit dies ohne Berücksichtigung überwiegender Interessen der Rechtspflege möglich ist.

- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 20, 162 [208]) hat auf das in den Landespressegesetzen gewährte umfassende Zeugnisverweigerungsrecht ausdrücklich hingewiesen, ohne in diesem Zusammenhang Zweifel an der materiellen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz anzudeuten.

Mitarbeitern der Presse und des Rundfunks ist daher grundsätzlich ein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Sie sind insoweit den sonst in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgruppen gleichzustellen. Ebenso wie der Geistliche, Arzt, Rechtsanwalt oder Abgeordnete soll der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk selbst abwägen, ob er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht oder nicht. Von der Pflicht, nicht an strafbaren Handlungen mitzuwirken, sowie von der Anzeigepflicht nach § 138 StGB werden die Mitarbeiter von Presse und Rundfunk dadurch nicht freigestellt. Beim Zeugnisverweigerungsrecht geht es nur darum, ob in einem Strafverfahren der Angehörige von Presse und Rundfunk als Zeuge vernommen werden kann.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk ist beschränkt auf den redaktionellen Teil von Presseerzeugnissen und Rundfunksendungen. In diesem Bereich macht die Kontrollfunktion der Presse die Garantie der Pressefreiheit notwendig. Diese Kontrollfunktion übt die Presse dagegen nicht mit Veröffentlichungen im Anzeigenteil aus. Auch sind es überwiegend wirtschaftliche Interessen, die die Presse veranlassen, Anzeigen aufzunehmen. Dabei kann der Inserent den Text der Anzeige selbst bestimmen. Die Beziehungen zwischen Inserenten und Verlag sind selten persönlicher, meist aber geschäftlicher Natur. Dem durch ein Aussageverweigerungsrecht garantierten Schutz der Anonymität der Informationsquellen kommt bei dem Anzeigenteil weniger Bedeutung zu als bei dem redaktionellen Teil eines periodischen Druckwerkes, da das Inserat gerade darauf abzielt, daß Dritte mit dem Inserenten in Verbindung treten.

Hinsichtlich des Anzeigen- und Werbeteils bleibt daher die Zeugnisspflicht unberührt. Dem steht auch nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1967 (BVerfGE 21, 271 [278 ff.]) entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung deutlich gemacht, daß auch der Anzeigenteil der Pressefreiheit unterliegt, die Ausgangslage dieser Entscheidung war aber eine ganz andere. In dem Verfahren, das der Entscheidung zugrunde lag, hatte das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden, ob es der Presse überhaupt verboten werden konnte, bestimmte Anzeigen zu drucken. Beim Zeugnisverweigerungsrecht geht es aber um die Frage, ob es die Pressefreiheit erfordert, auch den Anzeigenteil in das Zeugnisverweigerungsrecht einzubeziehen. Diese Frage ist – wie oben dargelegt – zu verneinen.

Das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung erfordert es auch, notfalls durch Vernehmung von Presseangehörigen eine Aufklärung von Straftaten zu erreichen. So wird zunehmend versucht, Inserate zu strafbaren Zwecken zu mißbrauchen. Beispielsweise haben in jüngster Zeit Straftäter den Anzeigenteil von Zeitungen und Zeitschriften zu Mitteilungen an Adressaten ihrer erpresserischen Forderungen benutzt.

Das Zeugnisverweigerungsrecht findet seine notwendige Ergänzung in der Einschränkung des Rechts der Strafverfolgungsbehörden, zum Zwecke der Beweissicherung Unterlagen zu beschlagnahmen, die sich im Gewahrsam von Presse und Rundfunk befinden. § 97 Abs. 5 StPO, der bisher die Beschlagnahme bei Presse- und Rundfunkangehörigen regelt, muß dem erweiterten Zeugnisverweigerungsrecht angeglichen werden.

Die bisher in den Landespressegesetzen enthaltenen Vorschriften über die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur Beschlagnahme von Druckwerken, die mit hoher Wahrscheinlichkeit aus strafrechtlichen Gründen einzuziehen sind, stehen dagegen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht. Für diesen Teil des Pressebeschlagnahmeregts, der durch die Erfordernisse des Strafverfahrensrechts abgegrenzt wird, treffen jedoch zur Kompetenzfrage die gleichen Überlegungen zu, die das Bundesverfassungsgericht bei der Zuordnung des Zeugnisverweigerungsrechts der Presse zum Verfahrensrecht angestellt hat. Die besondere Stellung der Presse ist zwar maßgebend für Umfang und Ausgestaltung des Beschlagnahmeregts. Der Eingriff äußert aber als ein notwendiges verfahrensrechtliches Mittel seine Wirkungen nur innerhalb eines Strafverfahrens. Es ist deshalb dem Strafverfahrensrecht zuzuordnen.

Eine abschließende bundeseinheitliche Regelung des Beschlagnahmeregts von Druckwerken ist auch im Interesse einer einheitlichen Strafrechtspflege und des betroffenen Personenkreises notwendig. Art und Umfang von verfahrensrechtlichen Befugnissen kön-

nen nicht davon abhängen, in welchem Bundesland der Prozeß stattfindet. Das gilt um so mehr, als in Fällen des Sachzusammenhangs bei mehreren Beschuldigten das Strafverfahren wahlweise in diesem oder jenem Land stattfinden kann.

Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO)

§ 53 Abs. 1 Nr. 5 begründet ein einheitliches Zeugnisverweigerungsrecht für die Mitarbeiter von Presse und Rundfunk. Es besteht kein Grund, das Zeugnisverweigerungsrecht von Mitarbeitern des Rundfunks anders auszugestalten als das der Mitarbeiter der periodischen Presse.

Abweichend vom geltenden § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO sieht der Entwurf von der Verknüpfung des Zeugnisverweigerungsrechts mit der Garantenhaftung ab. Er folgt damit den in der überwiegenden Zahl der Landespressegesetze getroffenen Regelungen, in denen das Zeugnisverweigerungsrecht des in Frage stehenden Personenkreises unabhängig von der strafrechtlichen Garantenhaftung eines Redakteurs ausgestaltet ist. Nach der geltenden Regelung der Strafprozeßordnung ist das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeschlossen bei straflosen Veröffentlichungen sowie bei solchen Veröffentlichungen, bei denen ein Redakteur des betreffenden Presseorgans als Objekt des staatlichen Strafanspruchs nicht greifbar ist. Diese Einschränkungen sind von der Presse entschieden abgelehnt worden (vgl. u. a. Hamburger Arbeitstagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit in NJW 1958, 1348 f.; Resolutionen des Deutschen Presserates vom 2. Dezember 1957 und 11. Dezember 1962; Tätigkeitsbericht des Deutschen Presserates 1965 S. 47 und 61). Der Entwurf berücksichtigt insoweit die gegen die geltende Regelung der Strafprozeßordnung erhobenen Bedenken. Abgesehen davon, daß die geltende Regelung zu ungereimten Ergebnissen führt (s. hierzu Beispiele in Löffler, Presserecht, Band 2, Landespressegesetze, 2. Aufl. 1968, S. 434), besteht auch kein zwingender Anlaß, das Zeugnisverweigerungsrecht von Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, nur dann zu bejahen, wenn der verantwortliche Redakteur bestraft werden kann. Außerdem stellt eine solche Regelung den Richter, der über das Recht der Zeugnisverweigerung zu entscheiden hat, im Einzelfall vor die oft nur schwer zu beantwortende Frage, ob eine Bestrafung des Redakteurs – soweit diese noch nicht erfolgt ist – möglicherweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein könnte.

Der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigte Personenkreis wird durch die Aufführung seiner Funktionen umschrieben. Danach wird Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, das Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt. Damit alle bei Presse und Rundfunk tätigen Personen erfaßt werden, sind abweichend von dem geltenden § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO auch die Personen in die Regelung einbezogen worden, die bei der Vorbereitung von periodischen Druckwerken mitwirken oder mitgewirkt haben. Der Ausdruck „Veröffentlichung“ im geltenden § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO wird durch den Begriff „Verbreitung“ ersetzt. Der Begriff „Verbreitung“ umfaßt das Veröffentlichliche; denn Veröffentlichliches bedeutet nichts anderes als öffentliches Verbreiten (vgl. Löffler, a.a.O., S. 438). Es wird aber auch das nichtöffentliche Verbreiten erfaßt, z. B. der Versand eines periodischen Druckwerks an die Mitglieder eines Vereins.

Der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten wird auf diejenigen beschränkt, die bei Presse und Rundfunk berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben. Damit wird klargestellt, daß das Zeugnisverweigerungsrecht nur die – haupt- oder nebenberuflich – mit der Presse Verbundenen schützt. Berufsmäßig ist jede haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, wenn sie in der Absicht geschieht, sie durch wiederholte Ausübung zu einer dauernden oder doch wiederkehrenden Beschäftigung zu machen, ohne daß es auf die Entgeltlichkeit der Tätigkeit ankommt.

Inhalt des Zeugnisverweigerungsrechts ist insbesondere das Recht, Angaben über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes zu verweigern. Damit wird die Anonymität des Informanten geschützt. Presse und Rundfunk können auf Privatmitteilungen nicht verzichten. Diese Informationsquelle kann daher nur dann ergiebig fließen, wenn sich der Informant grundsätzlich darauf verlassen kann, daß seine Anonymität gewahrt wird.

Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich – wie bei den übrigen, in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgruppen – auf den Inhalt der Information. Der durch Artikel 5 des Grundgesetzes normierte Schutz der freien Presse gebietet es, auch den Inhalt der Presse und Rundfunk zufließenden Informationen vom Zeugnisverweigerungsrecht erfassen zu lassen, zumal es durchaus möglich ist, daß aus dem Inhalt der Information auf die Person des Informanten geschlossen werden kann. Da es Presse und Rundfunk freisteht, ob und wann sie eine Einsendung oder Mitteilung zur Veröffentlichung verwerten wollen, erfaßt das Zeugnisverweigerungsrecht auch die Informationen, die noch nicht veröffentlicht worden sind oder deren Veröffentlichung überhaupt nicht beabsichtigt ist. Geschützt werden alle Informationen, soweit sie für den redaktionellen Teil eines periodischen Druckwerks oder einer Rundfunksendung gegeben sind.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, auch den Anteil periodischer Druckschriften und Werbesendungen in die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts einzubeziehen. Zur Sicherung der Pressefreiheit ist dies – wie oben dargelegt – nicht notwendig. Schutzwürdige Interessen verlangen es insoweit nicht, daß Belange der Strafrechtspflege zurücktreten. Inserate können sich auf strafbare Handlungen beziehen, die nur durch Bekanntgabe des Inserenten aufgeklärt werden können. Werden beispielsweise durch ein Chiffre-Inserat Waren weit unter ihrem normalen Wert angeboten, so kann das darauf hindeuten, das sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt worden sind.

Der Entwurf enthält keine Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes, wenn der Verfasser, Einsender oder Gewährsmann selbst im Rundfunk spricht. Die Einschränkung des geltenden § 53 Abs. 1 Nr. 6 StPO steht mit der Garantenhaftung in einem gewissen Zusammenhang. Die **Ausnahmeregelung ist innerlich nicht mehr gerechtfertigt. Darüber hinaus** ist ein Bedürfnis für eine derartige Regelung nicht erkennbar. Die entsprechende Regelung des geltenden Rechts ist – soweit bekannt – seit ihrem Inkrafttreten nie zur Anwendung gekommen.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 97 Abs. 5, § 98 Abs. 1 StPO)

Die in § 97 Abs. 5 vorgesehene Beschränkung der Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, bei den Mitarbeitern von Presse und Rundfunk Schriftstücke und andere Unterlagen zu beschlagnahmen, ist eine notwendige Ergänzung des Zeugnisverweigerungsrechts. Es muß verhindert werden, daß bei Personen, die als Zeugen die Aussage verweigern können, durch eine Beschlagnahme Tatsachen ermittelt werden können, die dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen. Nach dem geltenden § 97 Abs. 5 StPO ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, die sich im Gewahrsam des zeugnisverweigerungsberechtigten Mitarbeiters von Presse und Rundfunk befinden, insoweit unzulässig, als dadurch die Person des Informanten ermittelt werden soll. Da das Zeugnisverweigerungsrecht sich künftig nicht nur auf die Person des Informanten, sondern auch auf gemachte Mitteilungen erstrecken soll, muß das Beschlagnahmeverbot entsprechend erweitert werden. Ferner sollen nach dem Vorbild der Landespressegesetze solche Gegenstände in das Beschlagnahmeverbot einbezogen werden, die sich im Gewahrsam einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt befinden. Die Fassung des geltenden § 97 Abs. 5 StPO, die nur auf den Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten abstellt, ist zu eng. Schließlich werden in Erweiterung der jetzigen Fassung neben den Schriftstücken ausdrücklich auch Ton-, Bild- und Datenträger, Abbildungen und andere Darstellungen genannt. Damit wird – dem Sprachgebrauch des § 11 Abs. 3 StGB i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts und des Einfüh-

rungsgesetzes zum Strafgesetzbuch folgend – der Entwicklung der Technik Rechnung getragen. Über den Katalog des § 11 Abs. 3 StGB hinaus sind ferner die Datenträger erwähnt, die auch von Presse und Rundfunk zunehmend zur Speicherung von Informationen benutzt werden.

§ 97 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs bestimmt – wie die Verweisung auf § 97 Abs. 2 Satz 2 ergibt –, daß der Schutz vor Beschlagnahme nicht gilt, wenn der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch ein Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer solchen Straftat herrühren. Diese Einschränkung findet sich im geltenden § 97 Abs. 5 StPO nicht; dies hängt in erster Linie damit zusammen, daß das Zeugnisverweigerungsrecht von Presse und Rundfunk nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 StPO und damit auch das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 StPO nur Veröffentlichungen und Sendungen strafbaren Inhalts betreffen. Nunmehr soll das Zeugnisverweigerungsrecht über diesen Bereich hinaus auf alle mitgeteilten Informationen ausgedehnt werden und damit seinem Umfang nach dem Aussageverweigerungsrecht der anderen in § 53 StPO genannten Berufsgruppen, z. B. dem der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, angeglichen werden. Diese Ausweitung läßt es geboten erscheinen, das für Presse und Rundfunk geltende Beschlagnahmeverbot durch Verweisung auf § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO ebenso einzuschränken wie das Beschlagnahmeverbot zugunsten der anderen unter § 53 StPO fallenden Berufsgruppen. Die bisherige andere Regelung in § 97 Abs. 5 StPO ist nur wegen des geltenden engen Zeugnisverweigerungsrechts für Presse und Rundfunk zu rechtfertigen.

Presse und Rundfunk sind jedoch häufiger als andere zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgruppen, insbesondere bei Presseinhaltsdelikten, dem Verdacht der Tatteilnahme und der Begünstigung ausgesetzt. Außerdem darf nicht verkannt werden, daß eine Beschlagnahme und die zu ihrem Zweck durchgeführte Durchsuchung in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt wegen des Zeitdrucks bei Presse und Rundfunk zu besonders empfindlichen Störungen führen kann. Presse und Rundfunk bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes gegen vorschnelle Beschlagnahmen bei Mitarbeitern, die noch nicht formell Beschuldigte, sondern nur teilnahmeverdächtige Zeugen im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 2 sind. Dieser Schutz kann jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung und aus Gründen einer geordneten Strafrechtspflege nicht so weit gehen, daß die Beschlagnahme bei Mitarbeitern von Presse und Rundfunk in gewissen Bereichen gänzlich untersagt wird, und zwar auch wenn sie selbst Beschuldigte sind. Der Schutz kann auch nicht in der Weise gewährt werden, daß unterschiedliche materielle Voraussetzungen aufgestellt werden für die Beschlagnahme beim Ver-

dacht von Presseinhaltsdelikten und von anderen Delikten. Das würde insbesondere dann zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, wenn ein Presseinhaltsdelikt in engem Zusammenhang mit einer anderen Straftat steht. Es können daher nur die formellen Voraussetzungen der Beschlagnahme bei Mitarbeitern von Presse und Rundfunk, die teilnahmeverdächtige Zeugen sind, verschärft werden. Der neue § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO sieht deshalb vor, daß eine Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO, also bei Mitarbeitern von Presse und Rundfunk, die als Zeugen der Teilnahme, Begünstigung oder Hehleri verdächtig sind, in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt nur durch den Richter angeordnet werden darf.

Einer besonderen Vorschrift über ein Durchsuchungsverbot, das in den Landespressegesetzen im selben Umfang wie das Beschlagnahmeverbot vorgesehen ist, bedarf es in der Strafprozeßordnung nicht. Nach §§ 102, 103 StPO ist eine Durchsuchung zur Beschlagnahme von Gegenständen nur zulässig, wenn diese Gegenstände der Beschlagnahme unterliegen. Das Beschlagnahmeverbot hat deshalb ohne weiteres ein entsprechendes Durchsuchungsverbot zur Folge. Auch Gegenstände, die gelegentlich der Durchsuchung in einem anderen Ermittlungsverfahren gefunden werden, dürfen nur beschlagnahmt und später im Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden, wenn kein Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO hinsichtlich dieser Gegenstände besteht (Kleinknecht, Strafprozeßordnung, 31. Aufl., § 108 Anm. 3).

Zu Nummer 4 (§§ 98 a, 98 b StPO)

Ein Druckwerk kann als Beweismittel, also zur Feststellung seines Inhalts oder bei strafbarem Inhalt zur Sicherstellung der späteren Einziehung (§ 41 StGB), beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme zu Beweis Zwecken unterliegt den allgemeinen Beschlagnahmenvorschriften der Strafprozeßordnung. Bei ihrer Anordnung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel zu beachten. Aus ihm folgt, daß regelmäßig zu Beweis Zwecken nur einzelne Stücke und nicht die gesamte Auflage eines Druckwerks beschlagnahmt werden dürfen und daß, wenn nur ein Stück vorhanden ist, dem Betroffenen möglicherweise eine Kopie zu überlassen ist. Besonderer gesetzlicher Vorschriften bedarf es insoweit nicht.

Die neuen §§ 98 a und 98 b enthalten Bestimmungen über die Beschlagnahme eines Druckwerks zur Sicherstellung der späteren Einziehung. Dieses Beschlagnahmerecht, das sich auf alle zur Verbreitung bestimmten Druckstücke der ganzen Auflage bezieht, ist bisher in den Landespressegesetzen – teilweise unterschiedlich ausgestaltet – geregelt. Es ist jedoch aus denselben Erwägungen wie das Zeugnisverweigerungsrecht dem Verfahrensrecht zuzuordnen.

Es ist ein notwendiges verfahrensrechtliches Mittel, das seine Wirkungen nur innerhalb eines Strafverfahrens äußert. Es soll daher bundeseinheitlich in der Strafprozeßordnung normiert werden.

Entsprechend dem Aufbau der Beschlagnahmenvorschriften in der Strafprozeßordnung, insbesondere der Sonderregelung über die Postbeschlagnahme (§§ 99, 100 StPO) werden in § 98 a zunächst die Voraussetzungen und die Begrenzung der Beschlagnahme von Druckwerken bestimmt, während der folgende § 98 b die Zuständigkeit für die Anordnung und bestimmte Gründe für ihre Aufhebung regelt.

Nach § 98 a Abs. 1 darf die Beschlagnahme eines Druckwerks zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung, also zur Sicherung der späteren Einziehung nur angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Druckwerk eingezogen wird. Im Gegensatz zu der allgemeinen Beschlagnahmenvorschrift des § 94 StPO genügt es danach nicht, daß die spätere Einziehung als möglich erscheint. Sie muß vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Das entspricht den Bestimmungen der Landespressegesetze. Nach den meisten Landespressegesetzen ist die Beschlagnahme ferner davon abhängig, daß in den Fällen, in denen die Einziehung einen Antrag oder eine Ermächtigung voraussetzt, dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Antrag gestellt und die Ermächtigung erteilt wird. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Voraussetzung im Gesetz erscheint jedoch nicht erforderlich. Nach dem allgemeinen Beschlagnahmerecht der Strafprozeßordnung brauchen ein erforderlicher Strafantrag oder eine notwendige Ermächtigung zur Strafverfolgung bei der Beschlagnahme noch nicht vorzuliegen (Kleinknecht, Strafprozeßordnung, 31. Aufl., § 94 Anm. 4 B). Dringende Gründe für die Annahme, daß ein Druckwerk eingezogen wird, sind aber nur gegeben, wenn ein erforderlicher Strafantrag oder eine notwendige Ermächtigung vorliegen oder wenn sie jedenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die Beschlagnahme nach § 98 a ist nur zur Vorbereitung der Einziehung zulässig. Daraus folgt, daß sie sich lediglich auf diejenigen Exemplare erstrecken kann, die zur Verbreitung bestimmt sind und deshalb nach § 41 StGB eingezogen werden können. Nur diejenigen Stücke können nach § 41 Abs. 2 StGB eingezogen und damit auch nur beschlagnahmt werden, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind. Die bereits in den Besitz des Letztverbrauchers (Leser) gelangten Druckstücke unterliegen weder der Einziehung noch der Beschlagnahme.

Der Begriff „Einziehung“ wird – dem Sprachgebrauch des § 94 StPO folgend – im weiteren Sinne gebraucht. Er umfaßt die Vernichtung und die Unbrauchbarmachung. Die Beschlagnahme kann daher auch auf

die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen ausgedehnt werden, die nach § 41 Abs. 1 StGB bei der Einziehung des Druckwerks unbrauchbar gemacht werden.

§ 98 a Abs. 2 enthält – wie § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO für die Anordnung der Untersuchungshaft – einen ausdrücklichen Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Bereich der Beschlagnahme von Druckwerken. Die Bestimmung folgt in sprachlich vereinfachter Form den entsprechenden Vorschriften der Landespressegesetze (§ 13 Abs. 3 Landespressegesetz Baden-Württemberg; § 13 Abs. 2 Landespressegesetz Hessen).

Nach § 98 a Abs. 3 Satz 1 sind ausscheidbare Teile eines Druckwerks, die nichts Strafbares enthalten, von der Beschlagnahme auszuschließen. Diese Vorschrift, die ebenfalls dem Vorbild des Reichspressegesetzes und der Landespressegesetze (§ 17 Abs. 3 Landespressegesetz Bayern; § 14 Abs. 2 Satz 2 Landespressegesetz Bremen) folgt, kann sich z. B. auf die Beilage einer Zeitung beziehen. Satz 2 läßt weitere Einschränkungen zu. Zum Beispiel können dem Verleger oder Herausgeber mehrere Exemplare für Archivzwecke belassen werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Auf diesen Fall wird in § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landespressegesetzes Hamburg ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 98 a Abs. 4 müssen in der Anordnung der Beschlagnahme die Stellen des Druckwerks, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, bezeichnet werden. Das ist wegen des in der Regel vielfältigen Inhalts eines Druckwerks und im Hinblick auf die Abwendungsbefugnis nach Absatz 5 von Bedeutung. Die Abwendungsbefugnis besteht – anders als in den Landespressegesetzen – nicht nur, wenn sie „unverzüglich“ geltend gemacht wird. Auch wenn der Betroffene nach einiger Zeit der Beschlagnahme den Teil des Druckwerks von der Verbreitung ausschließt, der zur Beschlagnahme Anlaß gegeben hat, ist kein Grund mehr vorhanden, die Beschlagnahme weiterhin aufrecht zu erhalten.

In § 98 a Abs. 6 werden den Druckwerken andere Gegenstände gleichgestellt, die nach § 41 StGB eingezogen werden können, also neben den Vervielfältigungsmitteln die zur Verbreitung oder zur öffentlichen Vorführung bestimmten Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen.

Nach den Landespressegesetzen, die insoweit dem Reichspressegesetz folgen, ist während der Dauer der Beschlagnahme die Verbreitung des Druckwerks und der Wiederabdruck des Teils, der zur Beschlagnahme Anlaß gegeben hat, verboten. Ein Verstoß gegen das Verbot wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr – teilweise bis zu sechs Monaten – oder mit Geldstrafe geahndet (§ 15, § 21 Nr. 5 Landespressegesetz Baden-Württemberg; § 14, § 20 Nr. 5 Landespressegesetz Berlin). Eine entsprechende Vorschrift ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden. Ein Druck-

werk kann nur beschlagnahmt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß es eingezogen wird, wenn also dringende Gründe dafür sprechen, daß eine vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis seines Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 41 StGB). Die Verbreitung eines beschlagnahmten Druckwerks wird daher ohnehin in der Regel gegen ein Strafgesetz verstoßen. Ein besonderes, die Beschlagnahme schützendes, strafbewehrtes Verbot könnte daher nur in Fällen von Bedeutung sein, in denen sich nachträglich herausstellt, daß das Druckwerk nicht der Einziehung unterliegt und die Beschlagnahme daher wieder aufzuheben ist. In diesen Fällen könnte es sogar bedenklich sein, die vorher unter Verletzung der Beschlagnahme erfolgte Verbreitung des Druckwerks unter Strafe zu stellen. Eine besondere Strafvorschrift zum Schutz der Beschlagnahme von Druckwerken erscheint deshalb entbehrlich.

Nach § 98 b Abs. 1 darf die Beschlagnahme eines Druckwerks zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung, also zur Sicherstellung der Einziehung nur durch den Richter angeordnet werden. Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten bei Gefahr im Verzuge, wie sie das allgemeine Beschlagnahmerecht in § 98 Abs. 1 StPO vorsieht, soll wegen der weittragenden Folgen, die die Beschlagnahme eines Druckwerks haben kann, nicht bestehen. Diese ausschließliche Richterzuständigkeit entspricht den Regelungen der Landespressegesetze Berlin, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz. In den meisten übrigen Landespressegesetzen sind die Staatsanwaltschaften und ihre Hilfsbeamten nur unter bestimmten Voraussetzungen und beim Verdacht bestimmter Straftaten zur vorläufigen Sicherstellung eines Druckwerks befugt. Nach den Landespressegesetzen Bayern, Bremen und Niedersachsen darf sich die vorläufige Sicherstellung jedoch nicht auf Zeitungen und Zeitschriften und nach dem Landespressegesetz Nordrhein-Westfalen nicht auf Tageszeitungen erstrecken. Damit ist der Anwendungsbereich der vorläufigen Sicherstellung verhältnismäßig eng. Der Entwurf folgt deshalb für den Bereich der strafprozessualen Beschlagnahme von Druckwerken den Landespressegesetzen, die keine Ausnahme von der Richterzuständigkeit vorsehen.

§ 98 b Abs. 2 soll der Prozeßbeschleunigung und damit dem Schutz der Presse vor den Folgen eines zu langsamen Verfahrens dienen. Die Fristen sind jedoch länger als in den meisten Landespressegesetzen. Das hat seinen Grund darin, daß die Praxis insbesondere wegen der häufig auftretenden Notwendigkeit, in Pressesachen Sachverständige hinzuzuziehen, mit den bisherigen Fristen oft nicht auskommen ist. Es hat deshalb bereits Bestrebungen gegeben, die kurzen Fristen in den Landespressegesetzen zu verlängern.

§ 98 b Abs. 3 stellt klar, daß das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme aufheben muß, wenn die Anklage noch nicht erhoben oder der

Antrag auf Durchführung eines Einziehungsverfahrens noch nicht gestellt ist. Die Regelung trägt damit der Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des strafprozessualen Vorverfahrens Rechnung.

Der Entwurf sieht keine Bestimmung über die Entschädigung für eine fehlerhafte Beschlagnahme vor. Es gilt insoweit das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 153).

Artikel 2

Anderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 383 ZPO)

In § 383 Abs. 1 ZPO, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus Gründen, die in der Person des Zeugen liegen, regelt, wird eine neue Nummer 5 eingefügt. Diese entspricht inhaltlich der Regelung des neu gefaßten § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO (Artikel 1 Nr. 1).

Das zu Artikel 1 Nr. 1 zur Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk im Strafverfahren Ausgeführte gilt für das Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozeß entsprechend.

Die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts in der Zivilprozeßordnung hat über dieses Rechtsgebiet hinausgehende Bedeutung, da sie auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren und auf Grund der Verweisungen in § 15 Abs. 1 Satz 1 FGG, § 98 VwGO und § 118 Abs. 1 SGG ebenso für die Bereiche dieser Verfahrensgesetze gilt. Die Finanzgerichtsordnung verweist allerdings für das Zeugnisverweigerungsrecht nicht auf die Zivilprozeßordnung, sondern auf die Regelung der Reichsabgabenordnung (vgl. Artikel 3).

Der geltende § 383 Abs. 3 ZPO schreibt vor, daß die Vernehmung der in § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erwähnten Geistlichen und der in § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO aufgeführten anderen zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichteten Personen auch ohne deren Aussageverweigerung nicht auf Tatsachen zu richten ist, durch deren Wiedergabe die Verschwiegenheitspflicht des Zeugen verletzt würde. In diese Regelung werden die Personen einbezogen, denen nach der neuen Nummer 5 des § 383 Abs. 1 ZPO das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse zusteht. Hierdurch wird die Bedeutung des Pressegeheimnisses unterstrichen.

Zu Nummer 2 (§ 385 Abs. 2, § 386 Abs. 2 ZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Änderung von § 383 ZPO ergeben.

Artikel 3

Anderung der Reichsabgabenordnung

Zu Nummer 1 (§ 177 AO)

Das Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse nach §§ 177, 178 AO ist entsprechend § 116 des Entwurfs einer Abgabenordnung (Drucksache 7/79) in Anlehnung an §§ 53, 53 a StPO neu gefaßt worden. Auf die Begründung zu § 116 des Entwurfs in der Drucksache VI/1982 wird verwiesen.

Aus den zu Artikel 1 Nr. 1 genannten Gründen ist nunmehr auch das Auskunftsverweigerungsrecht der Presse aufgenommen worden. Das Auskunftsverweigerungsrecht wurde nicht auf Angaben über Chiffre-Insistenten und des Verfassers oder Gewährsmanns von Anzeigen erstreckt. Wenn über Chiffre-Anzeigen unverzollte oder gestohlene Ware angeboten wird, müssen die Finanzbehörden die Möglichkeit haben, die notwendigen Ermittlungen durchzuführen.

§ 205 a AO bleibt unberührt. Ein Presseunternehmen z. B. hat somit die Wahl, die Aussage über einen freien Mitarbeiter zu verweigern, mit der Folge, daß es die für den freien Mitarbeiter aufgewandten Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht absetzen kann, oder ihn zu benennen, so daß bei den freien Mitarbeitern die Einnahmen versteuert werden können.

Zu Nummer 2 (§ 178 AO)

§ 178 der Reichsabgabenordnung entfällt. Das Aussageverweigerungsrecht dieses Personenkreises ist nun in § 177 Abs. 1 Nr. 1 AO geregelt.

Artikel 4

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Die Verweisung in § 84 Abs. 1 FGO ist der Neuregelung in § 177 AO angepaßt worden.

Artikel 5

Anderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) werden die Bestimmungen über die Beschlagnahme in der Strafprozeßordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert. § 94 StPO wird sich – abgesehen von einer Ausnahme – nur noch auf die Beschlagnahme von Beweismitteln beziehen. Die Beschlagnahme zu dem Zweck, einen der Einziehung oder dem Verfall unterliegenden Gegenstand sicherzustellen, wird in §§ 111 b ff. StPO geregelt werden.

Durch Artikel 5 wird die in Artikel 1 Nr. 4 vorgeschlagene Regelung der Beschlagnahme von Druckwerken zur Sicherung ihrer Einziehung der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung der Strafprozeßordnung angeglichen. Die §§ 98 a und 98 b StPO i. d. F.

des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs werden zum 31. Dezember 1974 aufgehoben. Gleichzeitig werden die in ihnen enthaltenen Vorschriften unter der Bezeichnung §§ 111 m und 111 n den §§ 111 b ff. StPO angefügt. Das macht folgende redaktionelle Änderungen erforderlich:

Die in §§ 98 a und 98 b StPO verwendeten Worte „Beschlagnahme . . . zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung“ werden durch die Verweisung auf § 111 b Abs. 1 StPO ersetzt, der nur die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung und des – hier nicht in Betracht kommenden – Verfalls regelt.

Nach § 98 a Abs. 1 StPO des Entwurfs soll die Einziehung eines Druckwerks zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung nur angeordnet werden dürfen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Druckwerk eingezogen wird. Diese Vorschrift wird entbehrlich, da § 111 b Abs. 1 StPO dieselbe Bestimmung für jede Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung und des Verfalls trifft.

Nach § 74 d StGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 StGB in der am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Straf-

rechts und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch werden unter der Bezeichnung „Schriften“ Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen zusammengefaßt. § 74 d StGB regelt die Einziehung von Schriften und die Unbrauchbarmachung der Vervielfältigungsmittel. Deshalb wird in § 111 m und § 111 n StPO der Ausdruck „Druckwerke, sonstige Schriften und Gegenstände im Sinne des § 74 d StGB“ verwendet. Der in § 98 a Abs. 6 StPO vorgesehene Gleichstellung bedarf es nicht mehr.

Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 5, durch den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) geändert werden, tritt erst gleichzeitig mit diesen Vorschriften am 1. Januar 1975 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich schon im Hinblick auf die vorgesehene förmliche Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, das mit Zustimmung des Bundesrats ergangen ist.

Artikel 1**Strafprozeßordnung****2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 53 Abs. 1 StPO)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob unter Berücksichtigung auch der rechtlichen Regelungen und der Erfahrungen des Auslands das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk auch in solchen Verfahren bestehen soll, die schwerste Verbrechen zum Gegenstand haben.

Begründung

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird den Mitarbeitern von Presse und Rundfunk nicht um ihrer persönlichen oder beruflichen Stellung willen, sondern im Hinblick auf die ihnen anvertraute Wahrnehmung von Interessen der Allgemeinheit gewährt. Beim Widerstreit des Interesses der Öffentlichkeit an schneller und vollständiger Unterrichtung durch Presse und Rundfunk und des ebenfalls öffentlichen Interesses an der Aufklärung schwerster Verbrechen dürfte das letztere den Vorrang haben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 a – neu – (§ 53 Abs. 2 StPO)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. In § 53 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5“ ersetzt.“

Begründung

Ein an seiner Anonymität nicht mehr interessierter Verfasser, Einsender oder Gewährsmann sollte die Möglichkeit haben, den Träger des Zeugnisverweigerungsrechts von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Er kann hieran ein erhebliches rechtliches Interesse haben, wenn er

eine Berichtigung von ihm stammender Äußerungen wünscht. In einem solchen Falle liegt auch kein schutzwürdiges Interesse der Presse oder des Rundfunks an der Geheimhaltung der Person des Mitteilenden oder des Inhalts der Mitteilungen mehr vor.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 98 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist der anzufügende Satz 2 des § 98 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.“

Begründung

Die Beweismittelbeschlagnahme kann nach geltendem Recht und nach mehreren Landespressesetzen bei Gefahr im Verzug nicht nur durch den Richter, sondern auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Die weitreichenden Folgen, die bei der Einziehungsbeschlagnahme eintreten, sind hier nicht zu besorgen, so daß für den Richtervorbehalt kein hinreichender Grund erkennbar ist. Andererseits sollte in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt nicht auf Anordnung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden dürfen. Die vorgeschlagene Erweiterung der Befugnis zur Anordnung der Beschlagnahme ist auf der einen Seite im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege erforderlich, auf der anderen Seite aber auch ausreichend. Die Belange der Presse bleiben hierbei voll gewahrt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 98 b StPO) und zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 111 n StPO)

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 98 b Abs. 1 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

„(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung (§ 98 a) darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes darf bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.“

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 von der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten verfügte Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- b) In Artikel 5 Nr. 2 ist § 111 n Abs. 1 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

„(1) Die Beschlagnahme (§ 111 m) eines periodischen Druckwerks darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 von der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten verfügte Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Begründung

Der vorgesehene Richtervorbehalt erscheint nur im Hinblick auf periodische Druckwerke, wozu namentlich die Tageszeitungen gehören, erforderlich, um dem Interesse der Öffentlichkeit an aktueller Information Rechnung zu tragen. Bei anderen Druckwerken, die der Einziehungsbeschlagnahme unterliegen, ist eine solche erhöhte Rücksichtnahme auf die Interessen der Presse nicht geboten. Vielmehr erfordert hier das Interesse der Strafrechtspflege einen raschen und wirksamen Zugriff. Zu denken ist insbesondere an die Beschlagnahme pornographischer Schriften in Kiosken und von Flugblättern auf öffentlichen Straßen. Eine zu weitgehende Wirkung von Beschlagnahmeanordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten wird durch das vorgeschlagene Erfordernis, innerhalb von drei Tagen die richterliche Bestätigung herbeizuführen, verhindert.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 98 b StPO)

In § 98 b Abs. 3 (bisher Abs. 2) Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen für die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme von Druckwerken sind zu kurz. Ein wirksamer Schutz der Tagespresse kann durch die erwähnten Fristen ohnehin nicht erreicht werden, da eine einmal beschlagnahmte Zeitung wegen des

eintretenden Aktualitätsverlusts nach zwei Monaten nicht mehr verwertet werden kann. Ein Ermittlungsverfahren kann sich aber ohne Verschulden der Strafverfolgungsbehörden über längere Zeit als zwei, höchstens vier Monate hinziehen. Insbesondere die Notwendigkeit der Durchführung eines Sammelverfahrens oder der Zuziehung von Sachverständigen kann die Überschreitung dieser Fristen rechtfertigen. Auch Interessen der Verteidigung können für eine solche Fristüberschreitung ursächlich werden. Es besteht zudem gerade in Pressesachen ein Bedürfnis, etwa wegen drohenden Fristablaufs leichtfertig erhobene Anklagen zu vermeiden. Auch bei Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit durch Anordnung der Untersuchungshaft sind keine derartig kurzen Fristen vorgeschrieben.

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

7. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 385 Abs. 2, § 386 Abs. 2 ZPO)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. In § 385 Abs. 2 und in § 386 Abs. 2 werden jeweils die Angaben „§ 383 Nr. 4, 5“ durch die Angaben „§ 383 Nr. 4 bis 6“ ersetzt.“

Begründung

Wie zu § 53 Abs. 2 StPO.

Artikel 3

Reichsabgabenordnung

8. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§177 RAO)

In § 177 Abs. 3 Satz 1 ist die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3, 4“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu § 53 Abs. 2 StPO.

Artikel 5

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

9. Zu Artikel 5 Nr. 01 – neu – (Artikel 21 Nr. 17 EGStGB betr. § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 5 ist folgende neue Nummer 01 einzufügen:

„01 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. § 97 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten

einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.““

Begründung

Das geltende Recht regelt in den §§ 94 ff. StPO nach einheitlichen Gesichtspunkten sowohl die Sicherstellung von Beweismitteln als auch die Sicherstellung von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen. Mit dem Inkrafttreten des EGStGB werden die Voraussetzungen und die Folgen der Sicherstellung von Gegenständen, die

dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, gesondert und zum Teil abweichend von § 94 StPO geregelt. Die Vorschriften über die Beschlagnahme von Beweismitteln sollen jedoch unberührt bleiben (vgl. BT-Drucksache 7/550 S. 290). Der zweite Halbsatz des § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO muß daher erhalten bleiben. Würde er, wie in Artikel 21 Nr. 17 EGStGB vorgesehen, gestrichen, so würden die Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren, als Beweismittel nicht mehr beschlagnahmt werden können. Sie würden, soweit sie nicht zu den in § 74 StGB i. d. F. des 2. StrRG genannten Gegenständen gehören, überhaupt nicht mehr beschlagnahmt werden können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Eingangsworte)**

Der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird nicht zugestimmt.

Ein Gesetz, das ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz ändert, ist nicht allein aus diesem Grunde zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst, bzw. wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine Zustimmungsbedürftigkeit begründet haben (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1974 – 2 BvF 2 und 3/73 –). Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 1 – § 53 Abs. 1 StPO –)

Die schon in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochene grundsätzliche Frage, ob es erforderlich ist, für Verfahren, die schwerste Verbrechen zum Gegenstand haben, Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vorzusehen, wird im Laufe der weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs noch erörtert werden müssen.

Die Bundesregierung hat sich bereits bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs um rechtsvergleichen- des Material bemüht. Sie ist bestrebt, dieses Material zu ergänzen.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 1 a – neu – § 53 Abs. 2 StPO –)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Regelung des geltenden § 53 Abs. 2 StPO knüpft an eine strafbewehrte Schweigepflicht (§ 300 StGB) an. Die Mitarbeiter von Presse und Rundfunk unterliegen einer solchen Pflicht nicht. Deshalb ist es vom Ausdruck her irreführend, für sie ebenso wie für andere Berufsgruppen in § 53 Abs. 2 StPO eine Entbindung von der „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ vorzusehen.

Das Anliegen des Bundesrates geht dahin, daß der Journalist die Aussage nicht verweigern darf, wenn ihn der Informant auffordert auszusagen. Gegen eine entsprechende Regelung bestehen jedoch Bedenken. Eine Aussagepflicht kann im Einzelfall die Gefahr in sich bergen, daß der Journalist mittelbar einen Informanten gegen dessen Willen preisgeben muß. Wenn der Journalist beispielsweise auf die Aufforderung mehrerer Zeugen hin erklären müßte, daß sie nicht seine Informanten sind, so kann er damit zugleich die anderen Personen belasten, von

denen er die Information ebenfalls erhalten haben kann. Eine Aussagepflicht wirkt damit dem Grundgedanken des journalistischen Zeugnisverweigerungsrechtes entgegen.

Auch nach der geltenden Regelung des § 53 StPO können Mitarbeiter von Presse und Rundfunk – ebenso wie Parlamentarier – nicht zur Aussage gezwungen werden. Sie sollen in der Disposition über Mitteilungen frei sein, die ihnen im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Presse anvertraut worden sind.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 3 – § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Wie bereits in der Begründung des Entwurfs ausgeführt, können eine Beschlagnahme und eine Durchsuchung in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt zu besonders empfindlichen Störungen führen; Presse und Rundfunk bedürfen deshalb eines verschärften Schutzes gegen Beschlagnahmen bei Mitarbeitern, die nicht formell Beschuldigte, sondern nur teilnahmeverdächtige Personen im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO sind. Dem trägt der Entwurf durch den Richtervorbehalt Rechnung.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 4 – § 98 b StPO – und Artikel 5 Nr. 2 – § 111 n StPO –)

Wegen der weittragenden Folgen, die bei der Beschlagnahme von Druckwerken zur Sicherstellung ihrer Einziehung auftreten können, sieht der Entwurf die ausschließliche Richterzuständigkeit für die Anordnung der Beschlagnahme vor. Wenn der Bundesrat demgegenüber die ausschließliche Richterzuständigkeit nur bei der Beschlagnahme von periodischen Druckwerken vorsehen will, so ist einzuräumen, daß insbesondere Zeitungen wegen ihres schnellen Aktualitätsverlustes eines stärkeren Schutzes vor Beschlagnahmen bedürfen. Die ausschließliche Beschlagnahmebefugnis des Richters müßte sich dann jedoch nicht nur auf die periodischen Druckwerke, sondern auch auf die zu ihrer Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen wie Drucksätze erstrecken. Es könnte geprüft werden, ob die Vorschrift redaktionell dem Wortlaut des § 100 b StPO anzugleichen ist.

Dem Vorschlag, bei Gefahr im Verzuge den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die gleiche Beschlagnahmebefugnis zu geben wie der Staatsanwaltschaft, wird widersprochen. Bei der Beschlagnahme von Druckwerken zur Sicherstellung der Einziehung sind häufig besonders schwierige Rechtsfragen zu beur-

teilen. Insbesondere müssen Verfassungsgrundsätze und Strafverfolgungsinteressen gegeneinander abgewogen werden. Damit könnten die im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Einzelfall überfordert sein.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 4 – § 98 b StPO –)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Nach dem Entwurf stehen der Staatsanwaltschaft, wenn alle vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten genutzt werden, insgesamt 6 Monate zur Erhebung der öffentlichen Klage zur Verfügung. Würden die Fristen noch länger bemessen, so würde die Vorschrift kaum noch der Prozeßbeschleunigung dienen können.

Zu 7. und 8. (Artikel 2 Nr. 2 – § 385 Abs. 2, § 386 Abs. 2 ZPO – und Artikel 3 Nr. 1 – § 177 RAO –)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 a – neu – § 53 Abs. 2 StPO –) Bezug genommen.

Zu 9. (Artikel 5 Nr. 1 – neu – Artikel 21 Nr. 17 EGStGB betr. § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO –)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es wird zwar nicht die Ansicht geteilt, daß durch die Fassung, die § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch erhalten wird, eine Lücke im Beschlagnahmerecht entstehen würde. Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgerufen oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herühren, werden in § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht mehr als Ausnahmen von dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO genannt. Diese Deliktsgegenstände unterliegen aber nach §§ 73, 74 StGB i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts dem Verfall oder der Einziehung. Sie können deshalb nach §§ 111 b ff. StPO i. d. F. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch beschlagnahmt werden und stehen damit auch als Beweismittel zur Verfügung.

Einer erneuten klarstellenden Einbeziehung der Deliktsgegenstände in § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO stehen jedoch keine Bedenken entgegen.